

11.07.03

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es auch das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

2. Zu Artikel 1 (Artikel 224 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB)

In Artikel 1 Artikel 224 § 2 Abs. 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "sechs Monate" die Wörter "ohne Unterbrechung" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf liegt ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate mit dem Kind zusammengelebt haben. Dem Wortlaut nach ist auch ein Zusammenleben von insgesamt sechs Monaten mit (mehreren) Unterbrechung(en) erfasst. In solchen Fällen kurzer Abschnitte des Zusammenlebens

mit - ggf. längeren Unterbrechungen - ist es problematisch, wenn von einem gemeinsamen Tragen der elterlichen Verantwortung ausgegangen wird. Die Regelvermutung sollte deshalb auf Fälle des ununterbrochenen Zusammenlebens begrenzt werden. Dies schließt nicht aus, dass das Familiengericht in anderen Fallkonstellationen nach Abwägung im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bejaht, etwa bei einer über längere Zeit geführten stabilen Wochenendbeziehung mit getrennten Wohnsitzen aus beruflichen Gründen.

3. Zu Artikel 1 (Artikel 224 § 2 Abs. 4 Satz 1 EGBGB)

In Artikel 1 Artikel 224 § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Angabe "§§ 1626b bis 1626d" durch die Angabe "§ 1626b Abs. 1 und 3, §§ 1626c und 1626d" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung in 1626b Abs. 2 BGB bezieht sich auf Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes und ist somit für den hier betroffenen Personenkreis nicht einschlägig.

4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In § 101 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "2002" wird durch die Angabe "2005" ersetzt.
- b) Der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:

"die Erhebungen nach Absatz 6a beginnend 2004." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 Nr. 6 (§ 99 Abs. 6a SGB VIII-E) die statistische Erhebung - rechtswirksamer - Sorgeerklärungen und Ersetzungen vor. Das Gesetz soll wegen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zum 31. Dezember 2003 in Kraft treten.

Gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII müssten die Jugendämter die Erhebung über die Sorgeerklärungen für das abgelaufene Kalenderjahr durchführen, also erstmals für das Kalenderjahr 2003. In § 101 Abs. 1 SGB VIII ist kein abweichender Erhebungsbeginn vorgesehen.

Die Daten sind in der Jugendhilfe bisher nicht erhoben worden. Das erste Halbjahr 2003 ist fast abgelaufen. Die nachträgliche Erhebung ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Jugendämter verbunden, da ggf. Daten aus den vergangenen fünf Jahren herausgefiltert werden müssen. Damit verbunden ist auch die Gefahr fehlerhafter Datenerhebung.

Die Erhebung sollte im Jahr 2004 beginnen, damit die Jugendämter sich rechtzeitig auf die statistische Erhebung vorbereiten können.

Die statistische Erhebung ab 2003 ist zudem nicht zwingend für die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Beobachtung der rechtstatsächlichen Entwicklung erforderlich.

5. Zur Überschrift,

Zu Artikel 2a - neu - (Änderung des BGB),

Artikel 3 Abs. 1 (§ 1626d Abs. 2 BGB)

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts"

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 1306 Doppelehe" durch die Angabe "§ 1306 Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft" ersetzt.
 2. § 1306 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Doppelehe" durch die Wörter "Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft" ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern "einer dritten Person eine Ehe" werden die Wörter "oder eine Lebenspartnerschaft" eingefügt.
 3. In § 1626d Abs. 2 werden nach dem Wort "Angabe" die Wörter "des Geburtsdatums und" eingefügt.'
- c) In Artikel 3 ist Absatz 1 aufzuheben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte genutzt werden, um auch ein Anliegen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 (vgl. BVerfGE 105, 313) umzusetzen, nämlich die vom Gesetzgeber bislang nicht geregelte Eingehung der Ehe bei bestehender Lebenspartnerschaft. Mit dem Antrag wird im Sinne der Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts bei bestehender Lebenspartnerschaft ein Eheverbot geschaffen.

Zu a:

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist infolge der vorgesehenen Erweiterung des Entwurfs neu zu fassen.

Zu b:

Die Inhaltsübersicht ist an die neue Überschrift des § 1306 BGB-E anzupassen. Während § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG festlegt, dass eine Lebenspartnerschaft bei bestehender Ehe nicht wirksam begründet werden kann, fehlt eine gesetzliche Regelung für den umgekehrten Fall der Eingehung einer Ehe bei bestehender Lebenspartnerschaft. In seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die bislang in der Literatur aufgeführten Lösungsmöglichkeiten dargestellt und darauf hingewiesen, es wäre "nahe liegend, dass der Gesetzgeber selbst festlegt, ob eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindert oder eine Eheschließung zur Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft führt." (vgl. BVerfG, a.a.O. <343 f.>). Damit hat das Bundesverfassungsgericht für die Frage, ob und welche rechtlichen Folgen eine Eheschließung bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft für den weiteren Bestand der Lebenspartnerschaft nach sich zieht, den Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber aufgezeigt und explizit auf zwei verfassungsrechtlich zulässige Lösungswege hingewiesen. Es hat deutlich gemacht, dass es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten zu Gunsten der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die selbst eine rechtsverbindliche Partnerschaft darstellt, zulässig ist, die Eheschließungsfreiheit einzuschränken. Der Änderungsvorschlag greift diese auch vom Bundesverfassungsgericht als vorzugswürdig angesehene Lösung auf und sieht die Einführung des Bestehens einer Lebenspartnerschaft als weiteres Ehehindernis im Sinne von § 1306 BGB vor.

Eine trotz bestehender Lebenspartnerschaft zunächst wirksam geschlossene Ehe ist wegen Verstoßes gegen das Ehehindernis des Bestehens einer Lebenspartnerschaft gemäß § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar. Einen entsprechenden Antrag kann neben beiden Ehegatten und dem Lebenspartner auch die zuständige Verwaltungsbehörde stellen, § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB, für die § 1316 Abs. 3 BGB nähere Handlungsanweisungen enthält.

Die Regelung im vorgeschlagenen Artikel 2a Nr. 3 (§ 1626d Abs. 2 BGB-E) enthält den bisherigen Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, der in den neuen Artikel 2a zu integrieren ist und daher an seinem bisherigen Standort zu entfallen hat.